



Stand: Juli 2007

## **MERKBLATT FÜR BEGÜNSTIGTE ZUR EINHALTUNG DER INFORMATIONS- UND PUBLIZITÄTSMÄßNAHMEN DER EU FÜR INTERVENTIONEN DES EUROPÄISCHEN FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)**

**GÜLTIG FÜR PROJEKTE DER FÖRDERPERIODE 2007-2013**

---

### Rechtsgrundlage:

Art. 69 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 der Kommission vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1260/1999

Art. 2-10 der VO (EG) Nr. 1828/2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 1083/2006

Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 22.1.1998 über Kennzeichnung von EU-Investitionen, Drs. 13/2214

### Ziel:

Mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen soll das Engagement der Europäischen Union allgemein bekannt gemacht und seine Transparenz erhöht werden. Insbesondere soll die Rolle der Gemeinschaft betont, der Mehrwert der Förderung aus Mitteln der Europäischen Union greifbar gemacht, und die Transparenz der Unterstützung aus den Fonds gewährleistet werden.

Dabei sind die folgenden Vorgaben zu beachten:

### **Aufnahme der Begünstigten in das Begünstigtenverzeichnis**

- Alle Begünstigten, die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung eine Förderung erhalten, werden in ein öffentliches Begünstigtenverzeichnis aufgenommen. Das Begünstigtenverzeichnis enthält die folgenden Angaben: Name des oder der Begünstigten, Bezeichnung des Vorhabens und des für das Vorhaben bereitgestellten Betrages der öffentlichen Förderung. Das Verzeichnis wird in elektronischer Form zentral bei der Verwaltungsbehörde EFRE aufgrund der Mittelbewilligungen geführt, veröffentlicht, und einmal im Jahr aktualisiert.

- Die Aufnahme in das Begünstigtenverzeichnis ist zwingende Bedingung für die Bewilligung der Förderung. .

### **Verwendung von Beispielen geförderter Vorhaben im Rahmen der Berichterstattung und für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit**

- Die Verwaltungsbehörde und die bewilligenden Stellen sind im Rahmen der Berichterstattung an die Europäische Union und ihrer Publizitäts- und Informationsaufgaben im Zusammenhang mit der europäischen Strukturfondsförderung gehalten, der Öffentlichkeit über die Erfolge der Förderung auch anhand von Beispielen guter Praxis zu berichten. Daher können geeignete, mit EFRE-Mitteln geförderte Vorhaben grundsätzlich von den zuständigen Stellen des Landes Berlin zur Berichterstattung und für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu den Europäischen Strukturfonds als Beispiele guter Praxis verwendet werden, es sei denn, dass zwingende Gründe entgegen stehen. Detaillierte Projektbeschreibungen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit erfolgen in Abstimmung mit den Begünstigten. Die Verwaltungsbehörde sichert zu, dass nur Beispiele guter Praxis zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.
- Im Bereich der privaten Unternehmensförderung können die Begünstigten der Verwendung für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit widersprechen oder die Verwendung durch einschränkende Bedingungen begrenzen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.
- Bei der Förderung von natürlichen Personen erfolgt die Veröffentlichung von Best-Practice-Beispielen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Einwilligung der Begünstigten.

### **Generelle Publizitätspflichten der Begünstigten (Art. 8, Nr. 1-4 und Art. 9 VO 1828/06)**

- **Alle Vorhaben:** (Art. 8 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 9 VO 1828/06)

Alle Zuwendungsempfänger sind dazu verpflichtet, in geeigneter Form auf die Förderung ihres Vorhabens aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) hinzuweisen und insbesondere auch die Teilnehmer an dem geförderten Vorhaben über die Förderung des Vorhabens aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu informieren.

Der Begünstigte muss einen deutlichen Hinweis darüber geben, dass das Vorhaben im Rahmen eines aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanzierten Operationellen Programms ausgewählt wurde und aus Mitteln der Europäischen Union gefördert wird.

Alle Unterlagen, und insbesondere alle Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit einem solchen Vorhaben enthalten die Angabe, dass das Vorhaben aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gefördert wird.

**Demnach gelten generell für alle Begünstigten die folgenden Verpflichtungen:** (Art. 8 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 9 VO 1828/06)

Sofern Fördermittelempfänger im Zusammenhang mit dem von der EU kofinanzierten Projekt an die Öffentlichkeit treten - z. B. erster Spatenstich, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen o.ä., Beteiligungen an Messen, Konferenzen u.a. Veranstaltungen, Publikationen sowie Beteiligung der Medien (Printmedien, TV, Rundfunk, Internet etc.) - ist - **unabhängig vom Rechtsstatus des Begünstigten und von der Höhe des Fördervolumens** – in geeigneter Form über die Gemeinschaftsbeteiligung an dem Projekt zu informieren:

- ◇ **Veröffentlichungen** über die von den Strukturfonds kofinanzierten Projekte/Vorhaben enthalten sowohl einen gut sichtbaren Hinweis auf die EU-Beteiligung und ggf. den betreffenden Fonds als auch das europäische Emblem.
- ◇ Bei **online übermitteltem Material** (Website, Datenbanken o.ä.) oder audiovisuellem Material gelten die vorstehend genannten Grundsätze entsprechend; es ist ein deutlicher Hinweis auf die EU-Beteiligung, ggf. unter Verwendung des Europäischen Emblems sowie Nennung des Fonds und des geltenden Wahlspruchs mindestens auf der Homepage oder im Abspann des Materials zu geben.
- ◇ Bei **Informationsveranstaltungen** im Zusammenhang mit den von den Strukturfonds kofinanzierten Interventionen und Vorhaben müssen die Veranstalter auf die Gemeinschaftsbeteiligung an diesen Interventionen hinweisen, z.B. indem sie das Emblem und den Hinweis auf die Beteiligung der Europäischen Union und den fördernden Fonds z.B. auf Einladungen und Plakaten mit Hinweis auf die Veranstaltung, auf den Tickets, oder durch Hinweise im Saal des Veranstaltungsortes sowie auf den im Zusammenhang mit der Veranstaltung ausgeteilten Dokumenten verwenden.
- ◇ Bei Seminaren, Beratungen oder sonstigen Vorhaben, bei denen den Beteiligten Teilnahmebestätigungen oder Bescheinigungen ausgestellt werden, enthalten alle Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen den Hinweis, dass das Vorhaben im Rahmen eines Operationellen Programms aus dem EFRE kofinanziert wurde.
- ◇ Die Umsetzung der oben genannten Bestimmungen bei Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben ist vom Zuwendungsempfänger in geeigneter Form **aktenkundig zu dokumentieren** und muss von den Bewilligungsbehörden kontrolliert werden.

Alle Informationsmaterialien im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben enthalten die folgenden Hinweise:

- a) das genormte Emblem der Europäischen Union
- b) den Hinweis auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
- c) ggf. das EFRE-Logo
- d) den Hinweis: „Investition in Ihre Zukunft“

Für kleine Werbematerialien gelten die Buchstaben b), c) und d) nicht.

**Spezifische Publizitätspflichten für Vorhaben, welche in dem Erwerb eines materiellen Gegenstandes oder der Finanzierung von Infrastrukturen oder Bauvorhaben entsprechen:**

Die zusätzlichen Publizitätsvorschriften für Begünstigte von den oben genannten Vorhaben betreffen insbesondere die folgenden Maßnahmen, an denen sich der EFRE beteiligt:

- **Vorhaben, die den Erwerb eines materiellen Gegenstandes betreffen, Bauvorhaben öffentlicher oder privater Bauherren, und Vorhaben der Infrastruktur :** (Art. 8, Nr. 1-3, in Verbindung mit Art. 9 VO 1828/06)

Bei allen Vorhaben, die

a) in der Beschaffung eines materiellen Gegenstandes, in der Finanzierung von Infrastruktur oder in einem Bauvorhaben bestehen, und

b) die ein Fördervolumen von mehr als 500.000 € an öffentlichem Gesamtbeitrag beinhalten

sind am Standort des Vorhabens spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens permanente, gut sichtbare Erinnerungstafeln von signifikanter Größe zur Gemeinschaftsbeteiligung aufzustellen.

**Bei Vorhaben, welche die Finanzierung von Infrastrukturen oder Baumaßnahmen betreffen**, sind zudem auch **bereits während der Durchführung** am Standort des Vorhabens Hinweistafeln von signifikanter Größe zur Gemeinschaftsbeteiligung aufzustellen.

Bei Vorhaben, die von der **öffentlichen Hand** in Auftrag gegeben werden, gilt diese Vorschrift **unabhängig von der Höhe des Fördervolumens für alle Vorhaben**.

Auf den Tafeln ist neben den im Anhang dieses Merkblatts aufgeführten Informationen zur EU-Beteiligung und dem Beitrag der Europäischen Union sowie dem Emblem der Europäischen Union auch die Art und Bezeichnung des Vorhabens anzugeben. Diese Informationen nehmen mindestens 25 % des Schildes bzw. der Erläuterungstafel ein. (Vergleiche Anhang: Technische Bestimmungen für Hinweis- und Erinnerungstafeln).

Die Hinweis- und Erinnerungstafeln müssen die folgenden Hinweise enthalten:

- a) das genormte Emblem der Europäischen Union
- b) den Hinweis auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
- c) ggf. das EFRE-Logo
- d) den Hinweis: „Investition in Ihre Zukunft“

Die Umsetzung der durchgeführten Publizitätsmaßnahmen ist in geeigneter Form zu dokumentieren und der Bewilligenden Stelle spätestens im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nachzuweisen.

Erhebliche Verstöße können zu Finanzkorrekturen führen.

## Anhang:

**Technische Bestimmungen für Hinweis- und Erinnerungstafeln:** (Art. 8, Nr. 2 - 3 in Verbindung mit Art. 9 VO 1828/06)

Die Tafeln müssen von signifikanter Größe sein und an einem gut sichtbaren Platz am Standort des Vorhabens errichtet werden. Für den Teil der Tafeln, der auf die Beteiligung der Europäischen Union verweist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- Der EFRE-Teil nimmt mindestens 25 Prozent der Gesamtfläche ein.
- Er zeigt das genormte europäische Emblem<sup>1</sup> und den nachstehend aufgeführten Text in folgender Aufmachung (der betreffende Fonds muss genannt werden).
- Art und Bezeichnung des Vorhabens sind anzugeben.
- Darüber hinaus enthält die Hinweistafel den folgenden Hinweis auf den Mehrwert der Gemeinschaftsbeteiligung: „Investition in Ihre Zukunft“....
- Das EFRE-Logo **kann ergänzend** verwendet werden, und **ist** insbesondere bei allen Vorhaben, die **im Auftrag der öffentlichen Hand** gefördert werden, einzusetzen. Bei Verwendung ist das EFRE-Logo rechts neben den schriftlichen Hinweis auf die EU-Förderung zu setzen. **Das Logo ist niemals ohne das EU-Emblem oder ersatzweise für das EU-Emblem zu verwenden!**

Gestaltungsbeispiel:



---

<sup>1</sup> Für das EG-Emblem dürfen ausschließlich die Farben „Pantone Reflex Blue“ und „Pantone Yellow“ verwendet werden. Lässt das Material der Erinnerungstafel eine farbige Gestaltung nicht zu, so ist das europäische Emblem vorzugsweise in Schwarz oder einem neutralen Farbton abzubilden. Gestaltungsvorschlag: Grundfarbe: Blau (Farb-Nr. RAL 5010); Farbe für Sterne und Schrift: Gelb (Farb-Nr. RAL 1021).

Beispiel für die Gestaltung des EU-Hinweises bei Hinweis- bzw. Erinnerungstafeln, wenn das EFRE-Logo verwandt wird:



Wird das EU-Logo in einfarbiger Reproduktion eingesetzt, ist die folgende Darstellung zu verwenden:



Das EFRE-Logo kann abgerufen werden bei:

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen – I E 21 –  
Frau Helga Abendroth  
Verwaltungsbehörde für die Europäischen Strukturfonds in Berlin,  
Öffentlichkeitsarbeit  
Martin-Luther-Strasse 105, 10825 Berlin  
Tel.: 9013 (913) 8161; Fax: 9013 (913) 7520  
E-Mail: [Strukturfonds@berlin.de](mailto:Strukturfonds@berlin.de)